

Stand: 14.11.2020 (16:30 Uhr)

2. „Lockdown“ in Österreich: Auswirkung auf die Land- und Forstwirtschaft

- Mit **Dienstag, den 17.11.2020 um 00:00 Uhr** treten bis vorläufig Sonntag, den 6.12.2020 um 24:00 Uhr **verschärfte Maßnahmen in Kraft**.
- Wichtigstes Ziel: Eine weitere **Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen und die Infektionszahlen zu reduzieren**.
- Die Gesundheit unserer Bevölkerung steht an oberster Stelle!
- Die **Land- und Forstwirtschaft** wird auch in den nächsten Wochen gewohnt verlässlich die **Versorgung mit Lebensmitteln** sicherstellen.

Was bedeuten die neuen Maßnahmen für unsere Bäuerinnen und Bauern, die Land- und Forstwirtschaft und die Lebensmittelproduktion?

- (1) **Lebensmittelproduzentinnen und -produzenten, Direktvermarkter, Bauernläden, Selbstbedienungsläden und der Ab-Hof-Verkauf** sind als systemrelevante Versorgungseinrichtungen definiert, die **Schließungen gelten für sie nicht**.

Sie können laut den definierten Öffnungszeiten von 06:00 – 19:00 Uhr offenhalten.

- (2) Auch **Bauernmärkte** als Lebensmittelversorger **und Märkte im Freien** können **unter Einhaltung aller Hygienemaßnahmen offenbleiben**.

Sie können laut den definierten Öffnungszeiten von 06:00 – 19:00 Uhr offenhalten. Davon ausgenommen sind aber Gelegenheitsmärkte und damit auch Weihnachtsmärkte, die geschlossen bleiben müssen.

(3) Für den **Agrarhandel, einschließlich Tierversteigerungen, den Gartenbau und den Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel** gelten die **Schließungen ebenfalls nicht**. Sie können laut den definierten Öffnungszeiten von 06:00 – 19:00 Uhr offen halten.

- Weiterhin gilt: landwirtschaftliche Betriebe zählen zur **systemrelevanten Infrastruktur**. Das bedeutet, die Bäuerinnen und Bauern können ihrer **Tätigkeit möglichst uneingeschränkt nachgehen**.
 - Das betrifft sowohl die **Versorgung von Tieren** wie auch die **erforderliche Bewirtschaftung** von landwirtschaftlich und gewerblich genutzten Anbauflächen.
- Die **Jagd** erfüllt ebenso einen systemrelevanten Auftrag (u.a. Tierseuchenprävention, Vermeidung von Wildschäden, etc.) und gilt **als berufliche Tätigkeit**. Sie ist daher **weiterhin zulässig**.
- **Die geltenden Hygienevorschriften** müssen auch weiterhin (u.a. Mindestabstand und mechanische Schutzvorrichtungen/Mund-Nasen-Schutz) strengstens eingehalten werden.
- Auf der Seite **www.bmlrt.gv.at/coronavirus** werden laufend aktualisierte Informationen zur Verfügung gestellt.